

# Eigenössisches [i.e. Eidgenössisches] Geometerpatent und "Befugnis"-Ausweis

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **11 (1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-182604>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

handelt. Die Teilnehmer an der Versammlung treffen sich am Vormittag beim Dampfschiffsteg, Bahnhofstrasse, in Zürich, um gemeinsam mit dem 10 Uhr Kursschiff dem Bestimmungsorte zuzusteuern. In Meilen vereinigen wir uns mit den Kollegen des Zürcheroberlandes, denen der „Rank“ über Zürich zu weit ist und die sich mit der elektrischen Strassenbahn über den Pfannenstiel befördern lassen. Wir laden die Mitglieder und diejenigen Kollegen, die der Sektion noch nicht beigetreten sind, freundlich ein, an dieser Tagung teilzunehmen. Den Mitgliedern und auf Wunsch auch anderen Kollegen wird das Einladungszirkular rechtzeitig zugesandt werden.

*Der Vorstand.*

---

### **Eigenössisches Geometerpatent und „Befugnis“-Ausweis.**

Art. 34 der eidgenössischen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen sagt, dass „bis zum Erlass bundesrechtlicher Bestimmungen .... als Inhaber eidgenössischer Geometerpatente gelten“: *a)* Inhaber kantonaler oder Konkordatspatente, *b)* wer die eigenössische Geometerprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Damit ist für die erstere Kategorie von der zuständigen Behörde ein wohlbegründetes Uebergangsrecht fixiert worden und bedürfte dieselbe eigentlich keines weiteren Ausweises, der nun indessen doch geschaffen worden ist.

Diese in jüngster Zeit bekannt gewordene Urkunde erwähnt nun wohl den zitierten Art. 34, spricht aber weiterhin nur davon, dass die Kategorie *a* zur Ausübung des Berufes als Grundbuchgeometer *befugt* sei. Für die Angehörigen der Kategorie *b* gilt folgendes Recht: sie erhalten ein *Patent*, werden darin zu Grundbuchgeometern *ernannt* und zur Ausführung von Grundbuch-Vermessungen *ermächtigt*.

Zwischen beiden Urkunden besteht demnach ein Unterschied, der aus Art. 34 niemals abgeleitet werden kann, da dort wohl nur von *einem* eidgenössischen Geometerpatent die Rede ist (vide auch Art. 6 und 11).

Da nun an der Urkunde für die Kategorie *a* nichts mehr zu ändern sein wird, hat die beteiligte Geometerschaft das

Recht und die Pflicht, von der zuständigen Behörde eine Auslegung der Urkunde dahin zu erwirken, dass ihr das Recht der Titelführung „Grundbuchgeometer“ gewährleistet werde, wie auch die weitere Sicherheit, dass die *provisorische* Bestimmung des Art. 34 der zitierten Verordnung in *unverändertem Sinne* in die definitiven bundesrechtlichen Bestimmungen über den Erwerb des eidgenössischen Geometerpatentes hinübergenommen werde.

-sch-.

## **Bundessubvention und Grundbuchvermessung.**

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) hat an sämtliche Kantonsregierungen ein Kreisreiben betreffend die Grundbuchvermessungen mit Datum vom 25. Februar 1913 gerichtet, dem wir folgendes entnehmen:

„Nach Art. 24 der eidg. Vermessungsverordnung vom 15. Dezember 1910 hat das schweiz. Justiz- und Polizeidepartement die Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die für die Bestimmung des Bundesbeitrages massgebenden Vermessungskosten festsetzen zu können.

Sodann ist nach Art. 32 derselben Verordnung zu entscheiden, welche Besoldungen der Nachführungsgeometer subventionsberechtigt sind und welcher Betrag der Besoldung für die Berechnung des Bundesbeitrages massgebend ist.

### *Beiträge an die Vermessungskosten.*

Der Bund entrichtet den Kantonen für die vorschriftgemäss ausgeführten und vom Bundesrate anerkannten Grundbuchvermessungen (Triangulation und Parzellarvermessung) einmalige Beiträge (Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessungen vom 13. April 1910).

1. Die Bundesbeiträge an die Triangulation IV. Ordnung sind nach festen Ansätzen zu berechnen und betragen für einen Punkt im Gebirge und in grössern städtischen Ueberbauungen Fr. 70 und für einen Punkt in den übrigen Vermessungsgebieten Fr. 50. Die Subventionierung dieser Arbeiten erfolgt, wenn sie für ein vom Bundesrat vorher bestimmtes Vermessungsgebiet